

News

23.07.2008 | Altersvorsorge

Ist die U-Kasse ein sicherer Durchführungsweg?

Wie sieht es mit Versorgungszusagen aus, wenn eine Unterstützungskasse insolvent geht?

Der bAV-Spezialist febs-Consulting GmbH, Haar/München, hat sich mit den Folgen des Urteils des OLG Düsseldorf zu einer insolvent gegangenen Unterstützungskasse beschäftigt.

Der Fall

Der Arbeitgeber hatte über eine rückgedeckte U-Kasse eine Versorgungszusage für seinen Geschäftsführer eingerichtet. Eine Verpfändung der Rückdeckungsversicherung erfolgte nicht. Als die U-Kasse (nicht der Arbeitgeber!) im Jahr 2006 Insolvenz anmeldete, kündigte der Insolvenzverwalter den Versicherungsvertrag, um den Rückkaufswert in die Insolvenzmasse zu nehmen.

Dagegen wandte sich der Arbeitgeber und beantragte bei Gericht eine Aussonderung der Rückdeckungsversicherung. Er berief sich dabei auf eine stillschweigende Treuhandabrede zwischen Arbeitgeber und U-Kasse hinsichtlich der geleisteten Zuwendungen.

Die Entscheidung

Das OLG Düsseldorf lehnte die Klage ab, da weder ein Anspruch des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers auf die von der U-Kasse abgeschlossene Versicherung bestehe. Die U-Kasse sei aufgrund der Insolvenz zu keiner Leistung verpflichtet, weder an Arbeitgeber noch an Arbeitnehmer. Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter aus der Rückdeckungsversicherung ist allein die U-Kasse. Das kann auch ein arbeitsrechtlich „unwiderruflicher“ Anspruch auf betriebliche Altersversorgung nicht ändern, der sich im Übrigen ohnehin nur gegen den Arbeitgeber richtet.

Geschäftsführer hat Anspruch gegenüber Arbeitgeber

Der Anspruch des Geschäftsführers auf betriebliche Altersversorgung besteht aber weiterhin gegenüber dem Arbeitgeber. Ob eine Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an der Entscheidung etwas geändert hätte, ließ das Gericht offen, da keine Verpfändung vorlag. Im Ergebnis fiel also die Rückdeckungsversicherung in die Insolvenzmasse der U-Kasse und der Arbeitgeber musste (ein zweites Mal) für die Versorgung aufkommen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.12.2007, I-4 U 205/06).

Folgen für die Praxis

Ob eine Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an dem Sachverhalt etwas geändert hätte, bleibe fraglich, so die febs-Consulting GmbH. Sollte die Versicherung für den Fall der Insolvenz der U-Kasse an den Arbeitgeber verpfändet worden sein (was unüblich ist), so könnte ein Absonderungsrecht des Arbeitgebers bestehen.

Verpfändung kein Allheilmittel

Die in der Praxis übliche Verpfändung an den Arbeitnehmer würde wahrscheinlich leer laufen, da der Arbeitnehmer keinen direkten Anspruch gegen die U-Kasse hat und die Verpfändung i.d.R. nur auf die Sicherung der Ansprüche für den

| <http://www.haufe.de/finanzdienstleister>

24.07.2008 |

Insolvenzfall des Arbeitgebers erfolgt. Die Ansprüche des Arbeitgebers gegen die U-Kasse sind in diesem Fall nicht geschützt.

Aber: U-Kassen sind seit mehr als 100 Jahren ein bewährter und insbesondere bei kongruenter Rückdeckung ein weiterhin sicherer Durchführungsweg. Die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz der U-Kasse ist ausgesprochen gering, insbesondere dann, wenn die U-Kasse ihr Kapital ausschließlich in Rückdeckungsversicherungen investiert. Daher sollte man bei der Wahl der U-Kasse darauf achten, eine im Markt anerkannte und seriös arbeitende U-Kasse auszusuchen.

(Haufe Online-Redaktion)

Siehe auch

[Entwarnung für die Besteuerung von Pensionskassen und Unterstützungskassen](#)

[Betriebsrenten aus DDR-Zeiten nicht insolvenzgeschützt](#)

[Haufe Fach-Newsletter Versicherung und Finanzen abonnieren](#)

Praxisgerechte Inhalte zu diesem Thema aus den Online-Produkten

 [Haufe Praxishandbuch bAV: Alle Fakten zur Insolvenzsicherung](#)

[Mehr Informationen](#)